

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – StPro

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02. Juli 2024 erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

§ 2 Struktur und Umfang des Studiengangs

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

§ 4 Zulassung zu Prüfungen/Meldefristen

§ 4a Allgemeine Vorschriften für die Übungen

§ 5 Besondere Vorschriften für die kleinen Übungen

§ 5a Besondere Vorschriften für die großen Übungen

§ 6 Ausschluss von einer Übung

Titel 2: Zwischenprüfung

§ 7 Zweck der Zwischenprüfung

§ 8 Prüfungsablauf der Zwischenprüfung

§ 9 Dauer des Grundstudiums/Prüfungsfrist

§ 10 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

3. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zweck der Universitätsprüfung

§ 13 Schwerpunktbereiche

§ 14 Kapazität der Schwerpunktbereiche

§ 15 Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich § 16 Platzvergabe bei Zulassungsbeschränkung

§ 17 Wechsel des Schwerpunktbereichs

§ 18 Mitnahme und Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs

§ 19 Dauer des Schwerpunktstudiums/Prüfungsfrist.

Titel 2: Prüfungsleistungen

§ 20 Prüfungsleistungen

§ 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium

§ 22 Erster Prüfungsabschnitt: Studienarbeit

§ 23 Zulassung zur Studienarbeit

§ 24 Zuhörer

§ 25 Zweiter Prüfungsabschnitt: schriftliche Modulabschlussprüfungen

§ 26 Ersetzung durch mündliche Modulabschlussprüfungen

§ 27 Pflicht- und Wahlmodule

§ 28 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

§ 29 Gewichtung der Prüfungsabschnitte und -leistungen

§ 30 Wiederholung der Universitätsprüfung

§ 31 Ausschluss von der Universitätsprüfung

§ 32 Zeugnis der Universitätsprüfung

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 33 Allgemeiner Prüfungsausschuss

§ 34 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte

§ 35 Schwerpunktbereichssprecher

§ 36 Prüfungsberechtigung und Beisitz

§ 37 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 38 Anmeldung zu Prüfungen und Belegung von Veranstaltungen

§ 39 Rücktritt

§ 40 Nachteilsausgleich

§ 41 Schutzfristen

§ 42 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 43 Nachträgliche Sanktionen

§ 43a Verfahrensfehler

§ 44 Anerkennung von zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen

§ 45 Prüfungsakten, Einsichtnahme

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Pflichtfachstudium und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studienfach Rechtswissenschaft mit dem Studienziel „Erste juristische Prüfung“ (Studiengang Rechtswissenschaft).

(2) Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums und des Studiums in den Schwerpunktbereichen (Schwerpunktstudium) ergeben sich aus dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(3) Für Ausbildungsgang und Prüfung des Pflichtfachstudiums und des Schwerpunktstudiums gelten zudem das Deutsche Richtergesetz (DRiG), das Juristenausbildungsgesetz (JAG), die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) und das Landeshochschulgesetz (LHG) des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Struktur und Umfang des Studiengangs

(1) Der Studiengang Rechtswissenschaft setzt sich aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium zusammen.

(2) Das Pflichtfachstudium umfasst das Grund- und das Hauptstudium. Für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums muss die Zwischenprüfung bestanden werden. Das Hauptstudium wird regelmäßig mit der erfolgreichen Teilnahme an der letzten Übung für Fortgeschrittene abgeschlossen; andernfalls durch die letzte Prüfungs- oder Studienleistung, die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist. Parallel zum Hauptstudium findet das Schwerpunktstudium statt.

(3) Die Universitätsprüfung wird studienbegleitend vor oder nach Absolvierung der Staatsprüfung im Rahmen des Schwerpunktstudiums erbracht. Mit diesem kann frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung begonnen werden. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte; die Ausgestaltung derselben – insbesondere die zu erbringenden Prüfungsleistungen – richtet sich nach den Vorgaben der §§ 22, 25, 26 und 27 sowie dem Studienplan. Die Universitätsprüfung ist mit Absolvierung des letzten Prüfungsabschnitts des Schwerpunktstudiums beendet.

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren), Hausarbeiten, auf wissenschaftlicher Grundlage schriftlich ausgearbeiteten und mündlich vorgetragenen Seminarreferaten (Seminararbeiten), mündlichen Prüfungen oder unter rhetorischen Gesichtspunkten bewerteten sonstigen mündlichen Leistungen erbracht. Sie sind zumindest in denjenigen Fächern des Grund- und Hauptstudiums zu erbringen, die nach Maßgabe der JAPrO Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung sind.

(2) Der Erwerb von Studienleistungen kann in allen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen. Sie sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht zu benoten.

(2a) In mindestens einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem

rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen, sofern keine Prüfung abgelegt oder die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig nach Maßgabe der JAPrO ausreichend nachgewiesen wird.

(3) Die Fakultät trägt durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge.

(4) Zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft findet mindestens einmal im akademischen Jahr eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell für die Anfertigung einer Hausarbeit in den Übungen sowie eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell für die Anfertigung einer Seminararbeit, welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, statt.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen/Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe des § 38 angemeldet haben, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen durch den Prüfer/die Prüferin oder das Prüfungsamt bekanntgegeben. Wird der Prüfungstermin erst später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht, verlängert sich die Anmeldefrist um eine Woche.

(2) Sofern die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nachzuweisen ist, müssen die Studierenden diese spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem diese besucht werden soll, belegt haben. In Fällen, in denen die Raumkapazität begrenzt ist, kann ein Verteilungsverfahren mit anderen Fristen durchgeführt werden.

(3) Sollten Studierende die Meldefrist nach Absatz 1 verpasst und dieses Versäumnis zu vertreten haben, können Sie einmal während ihres Studiums die nachträgliche Anmeldung beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Ablauf der jeweiligen Meldefrist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4a Allgemeine Vorschriften für die Übungen

(1) Die Fakultät bietet jedes Semester zu den Pflichtfächern (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) jeweils eine kleine Übung und eine große Übung (Übung für Fortgeschrittene) an.

(2) In jeder Übung werden zwei Klausuren unter prüfungsmäßigen Bedingungen angeboten. Zu den Klausuren wird nur zugelassen, wer sich in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit für die erste Klausur angemeldet hat. Wer für diese angemeldet ist, gilt auch für die weiteren Klausuren als angemeldet. Zur Kontrolle der Teilnahme ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt in den kleinen Übungen 120 Minuten, in den großen Übungen 180 Minuten. Die teilnehmenden Studierenden dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Der Veranstalter/Die Veranstalterin der Übung legt die zulässigen Hilfsmittel fest.

(3) Hausarbeiten sind in gedruckter sowie in elektronischer Form einzureichen. Ein Anspruch auf Korrektur besteht nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Abgabefrist ist allein der Eingang der Hausarbeit in gedruckter Form bei dem festgelegten Abgabeort. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind sowie dass die gedruckte Fassung und die übermittelte elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können. Im Übrigen werden die Modalitäten der Anfertigung und Abgabe von Hausarbeiten vom jeweiligen Veranstalter/der jeweiligen Veranstalterin der Übung festgelegt.

(4) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Klausuren und der Hausarbeit trägt ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Der Veranstalter/die Veranstalterin der Übung organi-

sichert die Einlasskontrolle und bestimmt die aufsichtführenden Personen. Die verantwortliche Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Sie kann Studierende bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

§ 5 Besondere Vorschriften für die kleinen Übungen

- (1) Eine Teilnahme an einer kleinen Übung ist ab dem zweiten Fachsemester möglich.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme an den kleinen Übungen müssen jeweils mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden werden. Die Leistungen müssen nicht innerhalb eines Semesters erbracht werden.
- (3) Über die Terminierung der Klausuren entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin im Benehmen mit dem Veranstalter/der Veranstalterin. Die Klausuren sollen nicht vor dem Beginn der drittletzten Woche der Vorlesungszeit und nicht nach dem Ende der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Zwischen den beiden Klausuren soll ein angemessener zeitlicher Abstand liegen.
- (4) In einer der Übungen kann die Hausarbeit durch eine Seminararbeit ersetzt werden, soweit eine solche für das jeweilige Fach über Studienarbeiten hinaus angeboten wird und der oder die Studierende einen Platz erhält. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen sowie der Fußnoten insgesamt 40.000 Zeichen nicht überschreiten; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 5a Besondere Vorschriften für die großen Übungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer großen Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an der kleinen Übung des jeweiligen Rechtsgebiets oder eine bestandene Zwischenprüfung.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer großen Übung müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit nach Maßgabe des Absatzes 3 und eine Klausur bestanden werden. In einer der Übungen kann die Hausarbeit durch eine weitere Klausur, die innerhalb des in Satz 1 beschriebenen zeitlichen Zusammenhangs bestanden worden ist, ersetzt werden.
- (3) Die nach Ende der Vorlesungszeit ausgegebene Hausarbeit ist Teil der Übung, die im darauffolgenden Semester stattfindet; die Hausarbeit kann auch für die Übung des vorgehenden Semesters gewertet werden.

§ 6 Ausschluss von einer Übung

- (1) Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein schwerer Fall einer Täuschung vor, kann der/die Studierende von der Übung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese erst im darauffolgenden Semester absolviert werden darf.
- (2) In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Übung ausgesprochen werden mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Über den schweren Fall einer Täuschung entscheidet der/die Veranstalter/der Veranstalterin der Übung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

Titel 2: Zwischenprüfung

§ 7 Zweck der Zwischenprüfung

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Durch die Zwischenprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren des Haupt- und des Schwerpunktstudiums erfüllt.

§ 8 Prüfungsablauf der Zwischenprüfung

Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der kleinen Übungen in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einer der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagenfächern nach Maßgabe der JAPrO erbracht. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende an den drei kleinen Übungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 4a, 5, 37 erfolgreich teilgenommen sowie die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach nach Maßgabe der JAPrO bestanden hat.

§ 9 Dauer des Grundstudiums/Prüfungsfrist

(1) Das Grundstudium kann frühestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen werden.

(2) Die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sein. Hat der/die Studierende im Rahmen einer kleinen Übung oder in einem Grundlagenfach bis zu diesem Zeitpunkt nicht die erforderlichen Leistungen erbracht, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. Es schließt sich eine Wiederholungsphase von zwei Semestern an, innerhalb der die betreffende Übung bzw. die Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach nur noch einmal wiederholt werden kann.

(3) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für den Maßstab des Vertretensmüssens gilt § 39 Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine kleine Übung im sechsten Fachsemester wiederholt, darf die nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters ausgegebene Hausarbeit nicht mehr angefertigt werden.

(5) Hat der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, eine Fristverlängerung; im Falle einer Erkrankung hat er/sie unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Geltendmachung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Semesters, in dem die letzte Prüfung stattfand oder hätte stattfinden müssen, ein Monat verstrichen ist.

(6) Die Fristverlängerung ist zu versagen, wenn der/die Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

§ 10 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

(1) Ist die Zwischenprüfung bestanden, erteilt der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Zeugnis (Zwischenprüfungszeugnis); dabei sind die Teilleistungen mit den erreichten Noten auszuweisen.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird demjenigen/derjenigen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

(4) Für die Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses gilt § 43. Dies gilt auch für den Fall, dass das Zeugnis selbst oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der/die Studierende zur Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung zugelassen worden ist.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung

(1) Hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten sowie einzelner für die Zwischenprüfung relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (Einstufung) gilt § 35 Absätze 1 und 2 LHG. § 9 Absätze 5 und 6 JAPrO bleibt unberührt.

(2) Studierende, die

- a) zum dritten oder vierten Semester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen an der bisherigen Hochschule Leistungen erbracht haben, die mindestens der erfolgreichen Teilnahme an einer kleinen Übung sowie an einem Grundlagenfach gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 JAPrO entsprechen, um das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen zu dürfen;
- b) zum fünften oder sechsten Semester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen an der bisherigen Hochschule Leistungen erbracht haben, die mindestens der erfolgreichen Teilnahme an zwei kleinen Übungen sowie an einem Grundlagenfach gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 JAPrO entsprechen, um das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen zu dürfen;
- c) nach dem sechsten Semester von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität wechseln, müssen an der bisherigen Hochschule Leistungen erbracht haben, die der bestandenen Zwischenprüfung entsprechen, um das Studium an der Albert-Ludwigs-Universität fortsetzen zu dürfen.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer kleinen Übung wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden großen Übung ersetzt.

(3) Studierende, die von einer anderen Hochschule an die Albert-Ludwigs-Universität gewechselt sind, und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, müssen diese spätestens bis zum Ende des 6. Semester bestanden haben. Eine Wiederholungsphase gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 schließt sich nicht an.

(4) Einstufung und Anerkennung sind zu versagen, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

3. Abschnitt: Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zweck der Universitätsprüfung

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der bisher in den Grundlagen- und Pflichtfächern erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern.

(2) Die Universitätsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, dass die Studierenden den Lehrstoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich seiner systematischen Bezüge zur Rechtsordnung beherrschen und zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. §§ 28 und 29 JAPrO bleiben unberührt.

§ 13 Schwerpunktbereiche

(1) Die Studierenden können einen der folgenden Schwerpunktbereiche wählen:

1. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung,
2. Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft,
3. Strafrechtliche Sozialkontrolle,
4. Handel und Wirtschaft,
5. Arbeit und Soziale Sicherung,
6. Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht,
7. Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht,
8. Medien- und Informationsrecht,
9. Geistiges Eigentum,
10. Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts.

(2) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit der Studienkommission die Einrichtung neuer Schwerpunktbereiche und die Aufhebung oder Änderung bestehender Schwerpunktbereiche beschließen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung kann er überdies Be-

schränkungen für die Zulassung Studierender zu den einzelnen Schwerpunktbereichen festlegen.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 14 Kapazität der Schwerpunktbereiche

Studierende können jedes Semester zu einem Schwerpunktbereich zugelassen werden. Jeder Schwerpunktbereich hält dabei mindestens diejenige Anzahl von Ausbildungsplätzen bereit, die einem Zehntel der Gesamtzahl der Bewerbungen entspricht (Kapazität). Bei Dezimalstellen ist aufzurunden. Davon abgesehen steht es jedem Schwerpunktbereichssprecher/jeder Schwerpunktbereichssprecherin frei, die Kapazität zu erhöhen.

§ 15 Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Schwerpunktbereich (Schwerpunktstudium) ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Bewerber/Bewerberinnen, die im Zeitpunkt des Anmeldeschlusses noch eine Hausarbeit oder zwei Hausarbeiten zur erfolgreichen Teilnahme an einer Übung bzw. an zwei Übungen anfertigen müssen, können unter dem Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfung zugelassen werden. Wird die bestandene Zwischenprüfung nicht bis spätestens am 15. Dezember des Jahres (Wintersemester) bzw. am 15. Juni des Jahres (Sommersemester) nachgewiesen, erlischt die Zulassung.

(2) Die Anmeldefrist für das Schwerpunktstudium beginnt für das Wintersemester am letzten Tag der Vorlesungszeit des vorgehenden Sommersemesters und endet spätestens am 31. August des Jahres; für das Sommersemester beginnt sie am letzten Tag der Vorlesungszeit des vorgehenden Wintersemesters und endet spätestens am 15. März des Jahres. Die Anmeldung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten; ihr ist eine Leistungsübersicht aus dem elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsysteem („Campus Management“) oder eine Abschrift des Zwischenprüfungszeugnisses beizufügen. Der/Die Studierende kann bei der Anmeldung bis zu vier Schwerpunktbereiche priorisiert nach Wunsch angeben.

(3) Der/Die Studierende wird zum gewählten Schwerpunktbereich zugelassen, sofern für diesen keine Zulassungsbeschränkung besteht. Besteht für den gewählten Schwerpunktbereich eine Zulassungsbeschränkung, so findet ein Zulassungsverfahren statt. Die Zulassung zum Schwerpunktbereich ist Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen.

(4) Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts. Dieser ist auf Verlangen – etwa bei der Teilnahme an Prüfungen – vorzuweisen.

(5) Die Zulassung zum Schwerpunktstudium ist ausgeschlossen, wenn die Universitätsprüfung an einer anderen juristischen Fakultät bereits einmal nicht bestanden worden ist. Eine entsprechende Erklärung, dass die genannten Umstände nicht vorliegen, ist der Anmeldung beizufügen.

(6) Die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich erlischt durch Exmatrikulation. Der/Die Studierende scheidet aus dem Prüfungsverfahren aus, es sei denn jede einzelne Prüfungsleistung wurde entweder zumindest einmal angetreten oder sie gilt gemäß § 37 Absatz 2 als nicht bestanden. Auf Antrag wird ihm/ihr eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Prüfungsleistungen – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – des Schwerpunktstudiums ausweist und den Vermerk enthält, dass er/sie aus der Universitätsprüfung ausgeschieden ist und das Prüfungsverfahren insoweit an die neue Universität abgegeben wird. Im Falle einer Wiederimmatrikulation innerhalb von zwei Semestern wird der/die Studierende automatisch wieder in dem Schwerpunktbereich zugelassen, aus dem er/sie ausgeschieden ist. Das Prüfungsverfahren lebt insoweit wieder auf.

§ 16 Platzvergabe bei Zulassungsbeschränkung

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Schwerpunktbereich die für Kapazität, so richtet sich die Vergabe der Plätze nach den Noten der für den jeweiligen Schwerpunktbereich maßgeblichen Prüfungsleistungen. Studierende, die die Zwischenprüfung im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht bestanden haben, werden in diesem Fall bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

(2) Für die Schwerpunktbereiche 1 und 10 sind die Noten der in der zivilrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen kleinen Übung und in dem Grundlagenfach erbrachten Prüfungsleistungen heranzuziehen. Für die Schwerpunktbereiche 2, 4, 5, 6 und 9 sind die Noten der in der zivilrechtlichen, für den Schwerpunktbereich 3 die in der strafrechtlichen sowie für die Schwerpunktbereiche 7 und 8 die in der öffentlich-rechtlichen kleinen Übung erbrachten Prüfungsleistungen maßgeblich. Es ist eine Durchschnittsnote aus den jeweils besten Prüfungsleistungen zu bilden.

(3) Sind die Noten einer bereits absolvierten großen Übung desselben Rechtsgebiets besser als die der kleinen Übung, ist diese für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

(4) Falls Studierende im von ihnen erstpriorisierten Schwerpunktbereich keinen Platz finden, berücksichtigt das Prüfungsamt die Anmeldungen im zweitpriorisierten und – falls sie auch hier keinen Platz finden – im drittpriorisierten Schwerpunktbereich und so weiter. Vorrang bei der Auswahlentscheidung haben stets diejenigen Studierenden, die den Schwerpunktbereich mit höherer Priorität gewählt haben.

§ 17 Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Schwerpunktstudierende können entweder am Ende des ersten oder am Ende des zweiten Semesters des Schwerpunktstudiums den Schwerpunktbereich wechseln. Der Wechsel des Schwerpunktbereichs wird unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktbereichs bzw. der neu gewählten Schwerpunktbereiche sowie des bisherigen Schwerpunktbereichs durch erneute Anmeldung gemäß § 15 Absatz 2 geltend gemacht; ggf. muss derjenige/diejenige an dem Verfahren gemäß § 16 (erneut) teilnehmen.

(2) Der Wechsel des Schwerpunktbereichs wird nur wirksam, wenn der/die Schwerpunktstudierende zu dem bzw. zu einem der neu gewählten Schwerpunktbereiche zugelassen wird. Die im bisherigen Schwerpunktbereich absolvierten Semester werden auf die Dauer des Schwerpunktstudiums und die Prüfungsfrist gemäß § 19 angerechnet; das Studium im neuen Schwerpunktbereich verkürzt sich entsprechend.

(3) Erhält der/die Schwerpunktstudierende aufgrund einer für den gewählten Schwerpunktbereich bestehenden Zulassungsbeschränkung in diesem keinen Platz, ist der Wechsel des Schwerpunktbereichs unwirksam; der/die Studierende verbleibt in diesem Fall in seinem/ihrer bisherigen Schwerpunktbereich.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

§ 18 Mitnahme und Anerkennung bereits erbrachter Leistungen bei einem Wechsel des Schwerpunktbereichs

(1) Im bisherigen Schwerpunktbereich erbrachte Prüfungsleistungen gelten im neu gewählten Schwerpunktbereich, sofern sie laut Studienplan oder Bekanntmachung des Seminars im Falle der Studienarbeit auch in diesem hätten erbracht werden können. Der Wechsler/Die Wechslerin kann der Mitnahme einzelner oder sämtlicher Prüfungsleistungen widersprechen, soweit diese im neuen Schwerpunktbereich kein Pflichtmodul darstellen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss innerhalb von einem Monat nach Zulassung zum neuen Schwerpunktbereich beim Prüfungsamt eingehen. Im Übrigen können Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

(2) Die Beurteilung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, erfolgt im Einvernehmen mit dem Schwerpunktbereichssprecher/der Schwerpunktbereichssprecherin des neu gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 19 Dauer des Schwerpunktstudiums/Prüfungsfrist

(1) Das Schwerpunktstudium umfasst in der Regel drei Semester und ist mit Absolvierung des letzten Prüfungsabschnitts der Universitätsprüfung abgeschlossen.

(2) Die Universitätsprüfung muss spätestens mit Ende des fünften Semesters seit der Zulassung zu einem Schwerpunktbereich abgeschlossen sein; Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Für Prüfungsleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht sind, gilt §

37 Absatz 2. § 33 JAPrO bleibt unberührt.

(3) Hat der/die Schwerpunktstudierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, eine Fristverlängerung; im Falle einer Erkrankung hat er/sie unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Titel 2: Prüfungsleistungen

§ 20 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich werden in zwei Abschnitten erbracht: Eine Studienarbeit (Erster Prüfungsabschnitt) sowie – nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften – mindestens eine und höchstens drei schriftliche Modulabschlussprüfungen (Zweiter Prüfungsabschnitt), die teilweise durch mündliche Prüfungen ersetzt werden können. Die konkrete Anzahl der Modulabschlussprüfungen und die jeweilige Prüfungsdauer sind im Studienplan auszuweisen.

(2) Entsprechend § 27 JAPrO und § 12 können sich die Prüfungen auch auf die dem gewählten Schwerpunktbereich zugrunde liegenden Pflicht- und Grundlagenfächer sowie auf die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunktbereichs beziehen.

(3) Das Prüfungsamt benachrichtigt den/die Studierende, sobald die Universitätsprüfung beendet ist und – falls diese bestanden ist – das Zeugnis (§ 32 Absatz 1) vorliegt.

§ 21 Anerkennung von Prüfungsleistungen im Schwerpunktstudium

(1) Eine Prüfungsleistung, die nach der Zwischenprüfung an einer anderen juristischen Fakultät im In- oder Ausland abgelegt worden ist, wird auf Antrag des/der Studierenden im Zweiten Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu der zu ersetzenden Prüfungsleistung gemäß §§ 25, 26 in Verbindung mit dem Studienplan besteht.

(2) § 34 Absatz 4 JAPrO bleibt unberührt.

§ 22 Erster Prüfungsabschnitt: Studienarbeit

(1) Im ersten Prüfungsabschnitt wird ein schriftlich ausgearbeitetes Referat auf wissenschaftlicher Grundlage – in der Regel im Rahmen eines Seminars – erstattet und mündlich vorgetragen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung für das jeweilige Thema ist auf vier Wochen ausgelegt. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen sowie der Fußnoten insgesamt 70.000 Zeichen nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt.

(2) Die Studienarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Themas beim Prüfungsamt einzureichen (Abgabefrist). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Studienarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Studienarbeit gespeichert ist.

(3) Der Studienarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst ist, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind sowie schriftliche Form und elektronische Datei identisch sind; außerdem ist die Kenntnis zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(4) Der Vortrag und die mündliche Beteiligung bei der Diskussion sind Bestandteil der Bewertung. Sollten es organisatorische oder in der Person des/der Schwerpunktstudierenden liegende Umstände erfordern, kann die Studienarbeit außerhalb eines Seminars angefertigt und im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden.

(5) Die Termine für die mündlichen Vorträge der Studienarbeit werden von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars festgelegt. Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin kann auch vom Vortragstermin gemäß § 39 zurücktreten. Im Falle der Genehmigung kann die Studienarbeit im Mitarbeiterkreis des betreffenden Lehrstuhls vorgetragen und diskutiert werden. Der Vortrag muss dann in demselben Semester stattfinden, in dem auch das Seminar stattgefunden hat;

andernfalls gilt der Rücktritt für die gesamte Studienarbeit.

§ 23 Zulassung zur Studienarbeit

(1) Die Seminare, in denen Studienarbeiten nach Maßgabe des § 20 ausgegeben werden, werden einschließlich der Themenliste sowie der Termine der Vorbesprechung frühestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntgemacht.

(2) Die Zahl der Seminarteilnehmer soll im Sommersemester dreizehn, im Wintersemester sechzehn nicht übersteigen, sofern insgesamt ausreichend Seminarplätze je Schwerpunktbereich zur Verfügung stehen. Schwerpunktstudierende haben Vorrang vor Studierenden, die lediglich einen Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Rahmen des Pflichtfachstudiums benötigen; für diese können jedoch separate Plätze vorgesehen werden. Unter den Schwerpunktstudierenden haben diejenigen, die

- a) die Studienarbeit wiederholen müssen,
- b) die Staatsprüfung bereits bestanden haben,
- c) sich in einem höheren Fachsemester befinden und noch an keinem Seminar erfolgreich teilgenommen haben,
- d) sich schon einmal erfolglos beworben haben oder
- e) bereits an einem Seminar bei demselben Veranstalter/derselben Veranstalterin teilgenommen haben

in dieser Reihenfolge Vorrang.

(3) Die Studienarbeitsthemen werden in der Regel in einer Seminarvorbesprechung vergeben. Möchten mehrere Studierende dasselbe Studienarbeitsthema bearbeiten, kann es nach den vorstehenden Vorrangkriterien vergeben werden oder wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann; im Zweifel wird per Los entschieden. Werden die Studienarbeiten nicht in der Vorbesprechung, sondern erst in einem späteren Termin vergeben, ist sicherzustellen, dass kein Schwerpunktstudierender/keine Schwerpunktstudierende das von ihm/ihr zu bearbeitende Thema bereits vorher erfährt.

(4) Über die Annahme der Studienarbeit hat der/die Schwerpunktstudierende eine von dem Veranstalter/der Veranstalterin des Seminars bereitzustellende Bestätigung zu unterzeichnen, die zugleich den nach § 22 Absatz 2 berechneten Abgabetermin nennt; im Zweifel berechnet das Prüfungsamt die Abgabefrist. Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erhält eine Abschrift der Annahmestätigung. Die Annahme der Studienarbeit ist verbindlich.

§ 24 Zuhörer

Schwerpunktstudierenden, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Veranstalter/die Veranstalterin des Seminars die Anwesenheit bei den mündlichen Seminarvorträgen und der nachfolgenden Diskussion gestatten, sofern jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ausdrücklich sein/ihr Einverständnis erklärt.

§ 25 Zweiter Prüfungsabschnitt: schriftliche Modulabschlussprüfungen

(1) Im Zweiten Prüfungsabschnitt sind mindestens eine, aber höchstens drei schriftliche Modulabschlussprüfungen (Klausuren) im Rahmen eines Pflicht- und eines Wahlmoduls zu bearbeiten, wobei die Gesamtbearbeitungszeit aller Klausuren 360 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit einer einzelnen Klausur muss mindestens 120 Minuten und darf höchstens 240 Minuten betragen. Gegenstand können alle Fächer des jeweiligen Moduls sein.

(2) Die teilnehmenden Studierenden dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Das Prüfungsamt legt die für die Prüfung zulässigen Hilfsmittel im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin fest. In jedem Schwerpunktbereich können über die in der Staatsprüfung erlaubten hinaus weitere Hilfsmittel zugelassen werden, jedoch keine Wörterbücher.

(3) Der Prüfer/die Prüferin organisiert die Einlasskontrolle und bestimmt die aufsichtführenden Personen; er/sie wird hierbei vom Prüfungsamt unterstützt. Die Aufsichtsperson fertigt eine Nie-

derschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Sie kann Studierende bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(4) Die Studierenden versehen ihre Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden mit Beginn des Schwerpunktstudiums vom Prüfungsamt den Studierenden zugeteilt.

(5) Das Prüfungsamt nimmt die vom dem Prüfer/von der Prüferin bewerteten Klausuren entgegen und teilt den Studierenden Note und Punktzahl mit.

§ 26 Ersetzung durch mündliche Modulabschlussprüfungen

(1) Eine oder zwei Klausuren mit einer Gesamtbearbeitungszeit von höchstens 240 Minuten können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden, wobei die Prüfungsdauer 12-16 Minuten pro Studierendem/Studierender beträgt, wenn die Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur 120 Minuten bzw. 18-24 Minuten pro Studierendem/Studierender, wenn die Bearbeitungszeit 180 Minuten betrüge. Ausnahmsweise kann diese auch durch zwei mündliche Prüfungen ersetzt werden mit einer Dauer von jeweils 9-12 Minuten pro Studierendem/Studierender. Dies ist im Studienplan besonders auszuweisen.

(2) Die Entscheidung, ob eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden soll, teilt der Prüfer/die Prüferin nach Vorlesungsbeginn in seiner/ihrer Lehrveranstaltung oder das Prüfungsamt den Studierenden mit.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Gruppenprüfungen von nicht mehr als fünf Studierenden statt.

§ 27 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Im Pflichtmodul ist mindestens eine Klausur zu erbringen, die nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden darf. Die Klausur/die Klausuren im Pflichtmodul wird/werden in der Regel einmal im Jahr angeboten; der Termin soll im Studienplan ausgewiesen werden. Ein Pflichtmodul umfasst den Lehrstoff von mindestens vier Semesterwochenstunden aus dem Kern des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die betreffenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan besonders auszuweisen.

(2) Im Wahlmodul sind die weiteren Prüfungsleistungen bzw. ist die weitere Prüfungsleistung zu erbringen, wobei der Studierende/die Studierende ggf. aus mehreren Modulen auswählen kann. Die Teilnahme an einem bestimmten Modul kann für obligatorisch erklärt werden (Grundwahlmodul). Dies ist im Studienplan besonders auszuweisen.

§ 28 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung setzt voraus, dass alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls belegt worden sind.

(2) Die Studierenden müssen sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin für die Klausur angemeldet haben. Das Prüfungsamt teilt die Prüfungstermine mit; diese sollen spätestens am 15. Juni für das Sommersemester bzw. am 30. November für das Wintersemester veröffentlicht werden. Wird der Prüfungstermin erst später als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht, verlängert sich die Anmeldefrist um eine Woche.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung endet die Anmeldefrist spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin. Anschließend wird jedem Prüfungsteilnehmer/jeder Prüfungsteilnehmerin der jeweilige Prüfungstermin vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin mitgeteilt.

§ 29 Gewichtung der Prüfungsabschnitte und -leistungen

(1) Beide Prüfungsabschnitte fließen je zu Hälfte in die Gesamtnote der Universitätsprüfung ein. Die Teilleistungen innerhalb des zweiten Prüfungsabschnitts sind anteilig nach der Bearbeitungszeit zu gewichten; bei mündlichen Modulabschlussprüfungen (§ 26) ist hierbei die ersetzte schriftliche Bearbeitungszeit heranzuziehen.

(2) Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 19 Absatz 3 JAPrO.

(3) Die Durchschnittspunktzahlen zur Ermittlung der Abschnittsnote und der Gesamtnote werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend (4,00 Punkte)“ erreicht wurde.

§ 30 Wiederholung der Universitätsprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung ist im Falle des Nichtbestehens zu wiederholen, es sei denn der/die Schwerpunktstudierende verzichtet schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt auf die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit. Eine Prüfungsleistung, die wiederholt nicht bestanden wird oder auf deren Wiederholung verzichtet wird, ist endgültig nicht bestanden.

(2) Innerhalb des Ersten Prüfungsabschnitts kann die Studienarbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung kann frühestens in demjenigen Semester, das dem Semester, in dem das Seminar stattfand, folgt, angetreten werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Innerhalb des Zweiten Prüfungsabschnitts können Pflicht- und Wahlmodule einmal wiederholt werden. Im Falle eines Pflichtmoduls wird der/die Schwerpunktstudierende zum nächsten Termin pflichtangemeldet. Im Falle eines Wahlmoduls gilt die Prüfung, an der in einem darauffolgenden Semester zuerst teilgenommen wurde, als Wiederholung. Unbeschadet der vorstehenden Regelung wird ein/e Schwerpunktstudierende/r zu einer Prüfung in einem bestimmten Wahlmodul nicht mehr als zwei Mal zugelassen; er/sie muss für die Wiederholung ein anderes Wahlmodul wählen.

(4) Ist die Prüfungsfrist gemäß § 19 Absatz 2 abgelaufen, muss die Wiederholung spätestens in dem darauffolgenden Semester abgeschlossen sein; das Schwerpunktstudium verlängert sich entsprechend. Andernfalls fließt die ursprüngliche Bewertung in das Endergebnis der Universitätsprüfung ein. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Eine Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(6) Für die Berechnung der Gesamtnote der Universitätsprüfung ist jeweils das bessere Prüfungsergebnis maßgebend.

§ 31 Ausschluss von der Universitätsprüfung

Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein schwerer Fall einer Täuschung vor, kann der/die Schwerpunktstudierende von der Universitätsprüfung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese nicht mehr an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden darf. In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Universitätsprüfung ausgesprochen werden mit der Folge, dass der/die Studierende diese endgültig nicht bestanden hat.

§ 32 Zeugnis der Universitätsprüfung

(1) Ist die Universitätsprüfung bestanden, erteilt der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ein Zeugnis über die erreichte Gesamtnote und -punktzahl der Universitätsprüfung. Auf Antrag wird dem/der Absolventen/Absolventin der Universitätsprüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Prüfungsleistungen des Schwerpunktstudiums ausweist.

(2) Schwerpunktstudierende, die die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird demjenigen/derjenigen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – des Schwerpunktstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

(3) Für die Rücknahme des Universitätsprüfungszeugnisses gilt § 43. Dies gilt auch für den Fall, dass das Zeugnis selbst oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist.

(4) Das Ergebnis der Universitätsprüfung sowie eine eventuelle Rücknahme werden gemäß § 32 Absatz 2 JAPrO dem Landesjustizprüfungsamt mitgeteilt.

(5) Nach Erteilung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Universitätsprüfung besteht innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht, die Prüfungsakten einzusehen. Die Zeiten für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten werden vom Prüfungsamt per Aushang oder auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 33 Allgemeiner Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in allen, nicht anderen ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Pflichtfach- und Schwerpunktstudiums ist der Allgemeine Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Allgemeine Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) unterstützt. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt im Benehmen mit der Studienkommission Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses und je Statusgruppe einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Dekan/Die Dekanin und der Studiendekan/die Studiendekanin sind von Amts wegen Mitglied. Aus dem Kreis der Hochschullehrer/-lehrerinnen sind drei Mitglieder – je ein Vertreter/eine Vertreterin pro Rechtsgebiet sowie aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied zu bestellen. Der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes ist beratendes Mitglied und führt Protokoll. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin; er/sie wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin vertreten.

(4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.

(7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 34 Prüfungsbeauftragter/Prüfungsbeauftragte

Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Studiendekan/die Studiendekanin oder ein anderes hauptamtliches Mitglied der Fakultät als Prüfungsbeauftragten/Prüfungsbeauftragte übertragen; dies gilt nicht für besonders schwere Fälle der Täuschung (§ 6 Absatz 2, § 31 Satz 2), nachträgliche Sanktionen (§ 43 Absatz 1), die Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 43a Absatz 1 und Widersprüche. Er stellt dem/der Prüfungsbeauftragten einen Vertreter/eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes oder einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zur Seite; dieser/diese leitet das Prüfungsamt. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der/die Prüfungsbeauftragte dem Allgemeinen Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 35 Schwerpunktbereichssprecher

In jedem Schwerpunktbereich wird aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen ein Sprecher/eine Sprecherin, der/die den Schwerpunktbereich nach außen vertritt, gewählt. Dem Schwerpunktbereichssprecher/Der Schwerpunktbereichssprecherin obliegen ferner die Koordination der Lehrveranstaltungen und die Erhöhung der Kapazitätsgrenzen gemäß § 14 sowie – in Abstimmung mit dem Prüfungsamt – die Organisation und Koordination der Prüfungen innerhalb des Schwerpunktbereichs.

§ 36 Prüfungsberechtigung und Beisitz

(1) Prüfer/Prüferinnen sind die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität.

(2) Sofern Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen nicht in genügender Zahl als Prüfer/Prüferinnen zur Verfügung stehen, können durch Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses sowohl Lehrbeauftragte, die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben, als auch Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, die diese Qualifikation besitzen und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden.

(3) Jede Modulabschlussprüfung wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozent/einer Privatdozentin bewertet. Dieser/Diese soll mindestens eine Vorlesung zu dem jeweiligen Modul in dem Prüfungssemester gehalten haben. Eine Zweitkorrektur findet allein in denjenigen Fällen statt, wenn das Nichtbestehen der Abschlussprüfung zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen würde.

(4) Mündliche Prüfungen sind von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem Lehrbeauftragten/einer Lehrbeauftragten oder einem Akademischen Mitarbeiter/einer Akademischen Mitarbeiterin, der/die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt, abzunehmen. Der Prüfer/Die Prüferin soll die Lehrbefugnis für mindestens eine Veranstaltung des Moduls besitzen; die Prüfung ist in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen Gegenstand eines Wahlmoduls, kann die mündliche Prüfung auch von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin nicht erforderlich.

(5) Die Studienarbeit wird von demjenigen/von derjenigen Hochschullehrer/Hochschullehrerin, Privatdozent/ Privatdozentin bewertet, in dessen/deren Seminar die Studienarbeit angefertigt wurde.

(6) Die Prüfer/Die Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 37 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung gilt § 15 JAPrO. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist.

(2) Eine nicht oder nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und ist mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. Dies gilt auch für das Nichterscheinen zum festgesetzten Vortragstermin gemäß § 22 Absatz 5.

(3) Prüfungsleistungen des Zweiten Prüfungsabschnitts sollen spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem Prüfungstermin bewertet sein, Studienarbeiten des Ersten Prüfungsabschnitts spätestens innerhalb von drei Monaten seit dem letzten Vortragstermin des Seminars.

§ 38 Anmeldung zu Prüfungen und Belegung von Veranstaltungen

Anmeldungen zur Erbringung von Prüfungen sind schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem („Campus Management“) innerhalb der jeweiligen Frist vorzunehmen. Belegungen von Lehrveranstaltungen zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme sind online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem (Campus

Management“) innerhalb der jeweiligen Frist vorzunehmen.

§ 39 Rücktritt

(1) Ist der/die Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, kann er/sie von dieser zurücktreten. Der Antrag ist schriftlich und unverzüglich zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Hat sich ein Studierender/eine Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 40 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, welche die Erbringung einer Prüfungsleistung erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Klausuren können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt die Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Im Falle einer Erkrankung hat er/sie ein ärztliches Attest einzuholen, das die für die Beurteilung der Beeinträchtigung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(2) Bei dauerhaften Beeinträchtigungen ist der Antrag zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, zu stellen und zu begründen. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen ist er unverzüglich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Abgabefrist für eine Hausarbeit kann nicht verlängert werden; § 43a Absatz 1 bleibt unberührt. Die Abgabefrist für die Studienarbeit kann nur bei dauerhaften, bereits vor dem Beginn der Bearbeitungszeit vorliegenden Beeinträchtigungen verlängert werden; § 43a Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 41 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte wird gewährleistet.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf schriftlichen Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Allgemeinen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Schutzfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit, einer Seminararbeit oder der Studienarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden; § 39 bleibt unberührt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG), der/die

pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, wird ermöglicht.

§ 42 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann diese unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet oder die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert werden. §§ 6 und 31 bleiben unberührt.

(2) Auf die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen kann auch erkannt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, die Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit fortsetzt oder wenn er/sie in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(3) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und sämtliche Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(4) In minder schweren Fällen kann eine schriftliche Rüge erteilt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Zur Ermittlung von Täuschungsversuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt und personenbezogene Daten intern verarbeitet werden. Mit der elektronischen Einreichung einer Prüfungsleistung willigt der/die Studierende ein, dass die Daten in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang verarbeitet und vorübergehend vervielfältigt werden.

(6) Über die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ sowie über die Abänderung der Note zum Nachteil des/der Studierenden entscheidet der/die jeweilige Prüfer/Prüferin im Benehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

§ 43 Nachträgliche Sanktionen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 42 vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen und Zeugnisse zurückgenommen und die dort sowie in §§ 6, 31 genannten Sanktionen verhängt werden. Betrifft die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung und hatte der/die Studierende zum Zeitpunkt ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit, kann ihm/ihr die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden.

(2) Im Rahmen des Pflichtfachstudiums ist eine Rücknahme ausgeschlossen, wenn der/die Studierende die Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat; andernfalls nach fünf Jahren seit Beendigung der betreffenden Prüfungsleistung.

(3) Im Rahmen des Schwerpunktstudiums ist eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Universitätsprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 43a Verfahrensfehler

(1) Der Allgemeine Prüfungsausschuss oder die verantwortliche Aufsichtsperson kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines/einer Studierenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen; §§ 4a Absatz 4 Satz 4, 25 Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt. Der Allgemeine Prüfungsausschuss bzw. – im Geltungsbereich des § 4a – der Übungsleiter/die Übungsleiterin kann außerdem anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen. Die Wiederholung einer Klausur oder – im Geltungsbereich des § 4a – das Stellen einer neuen Hausarbeit kann nur im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss angeordnet werden.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer Klausur gegenüber einer Aufsichtsperson und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(3) Hat der Allgemeine Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der/die Studierende unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung, spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

§ 44 Anerkennung von zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen

Hinsichtlich der Anerkennung von für die Staatsprüfungszulassung relevanten Prüfungsleistungen (§ 9 Absätze 2 und 3 JAPrO) gelten § 9 Absätze 4 bis 7 JAPrO.

§ 45 Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Im Pflichtfachstudium werden die Prüfungsarbeiten den Studierenden nach der Korrektur zurückgegeben. Nicht abgeholte Arbeiten können fünf Jahre nach dem Prüfungstermin vernichtet werden, es sei denn das Universitätsarchiv nimmt diese an sich.

(2) Die Prüfungsakten des Schwerpunktstudiums werden im Prüfungsamt geführt, die Prüfungsarbeiten in dessen Räumen verwahrt. Akten und die Arbeiten werden zehn Jahre lang nach dem in § 2 Absatz 3 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt. Danach werden sie dem Universitätsarchiv angeboten.

(3) Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 LVwVfG. Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt in den Räumen des Prüfungsamts.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 46 Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten nicht für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2022/23 oder früher aufgenommen haben. Insoweit bleibt § 5 der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung in Kraft.

(3) Prüfungsleistungen, die bis zum 31. März 2024 in den Übungen für Fortgeschrittene erbracht worden sind und bei denen der Zurechnungszusammenhang gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. Absatz 4 Satz 1 der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung fehlt, bleiben ungültig. Auf Klausuren, die ab dem 1. April 2024 bestanden worden sind, findet die Vorschrift des § 5a Absatz 2 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung rückwirkend mit der Einschränkung Anwendung, dass diese lediglich bestandenen Klausuren des Sommersemesters 2024 oder des Wintersemesters 2024/25 zugerechnet werden können. Studierende, die bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt höchstens an einer Übung für Fortgeschrittene erfolgreich teilgenommen haben, müssen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich oder in Textform erklären, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

(4) Die Vorschrift des § 22 Absatz 2 Satz 1 findet erstmals Anwendung auf Studienarbeiten, deren Bearbeitungszeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2024/25 beginnt.

Freiburg, den 02. Juli 2024

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin